

Merkblatt

für die Erarbeitung von Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsunterlagen gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz(WHG)

Grundsatz

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer bedarf grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, sofern nicht Belange Dritter beeinträchtigt sind.

Antragsunterlagen

Die Planfeststellung bzw. Plangenehmigungsunterlagen sind vom Antragsteller und ggf. vom Entwurfsverfasser zu unterzeichnen.

Die Unterlagen sollen alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Maßnahme beurteilen zu können. Die Maßstäbe der einzelnen zeichnerischen Darstellungen sind so zu wählen, dass eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist.

Um eine möglichst schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, sind mindestens folgende Unterlagen in jeweils 4facher Ausfertigung - einzeln geheftet in DIN A 4-Format - vorzulegen:

1. Formloser Antrag:

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers
- b) Bezeichnung des Gewässers (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- c) Bezeichnung der zu benutzenden Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück) mit Angabe der Eigentümer
- d) Umfang des Gewässerausbaus

2. Erläuterungsbericht:

Der Erläuterungsbericht muss in allgemein verständlicher Form das Wesentliche der geplanten Maßnahme ausführlich beschreiben.

3. Hydraulische Berechnung (Wassertechnik):

Je nach Art und Umfang des Gewässerausbaues sind hydrologische und hydraulische Angaben und Berechnungen beizufügen.

4. Standsicherheitsnachweise:

Für die Errichtung von Bauwerken sind geprüfte statische Berechnungen beizufügen.

5. Hydrogeologische Erkundungen:

Die Auswirkungen der Maßnahme (z.B. Vertiefung eines Gewässers bzw. Beseitigung eines Gewässers) auf das Grundwasser, und somit auf die angrenzende Bebauung ist hydrogeologisch zu ermitteln.

6. Kostenzusammenstellung:

Die Baukosten der gesamten Maßnahme sind zu ermitteln und zusammenzustellen.

7. Verzeichnis der Bauwerke und Anlagen:

Hier sind alle Maßnahmen mit Bezug zum jeweiligen Lageplan aufzuführen. Das Verzeichnis soll etwa folgende Spalten enthalten:

- a) lfd. Nr.
- b) Lage nach Stationierung bzw. Kilometrierung
- c) Bezeichnung der Bauwerke und sonstigen Anlagen
- d) Anordnung nach dem Entwurf
- e) Unterhaltungsregelung
- f) Bemerkungen (Hinweise über Kostendeckung, Entschädigungsregelung u.ä.)

8. Übersichtsplan:

Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 erforderlich. Die weitere Umgebung mit dem zugehörigen Niederschlagsgebiet ist ebenfalls zu markieren.

9. Katasteramtliche Flurkarte:

Die beanspruchten Grundstücke und Gewässer sind anzugeben. Benutzungsanlagen und Benutzungsstelle sind einzuzeichnen. Die beabsichtigten Flächenbeanspruchungen sind darzustellen. Die Grenzen und Nummern der Flurstücke müssen eindeutig erkennbar und die Eigentums Grenzen mit einem gelben Beistrich versehen sein. Alte Gewässerbegrenzungen und neuer Gewässer- bzw. Deichverlauf müssen ersichtlich sein.

Farbig darzustellen sind folgende von der Maßnahme betroffene Flächen

- a) die für den Ausbau benötigt werden und ggf. erworben werden müssen,
- b) die so verändert werden, dass ihr Nutzungswert bleibend gemindert wird und daher ggf. teilentschädigt werden müssen,
- c) die vorübergehend für die Baudurchführung beansprucht werden und für die daher ggf. eine zeitlich begrenzte Nutzungsentschädigung zu zahlen ist,
- d) die für eine andere Nutzung zur Verfügung stehen.

10. Grunderwerbsplan:

Im Grunderwerbsplan sind die zu erwartenden bzw. zu belastenden Grundstücke farbig kenntlich zu machen und die Eigentümer einzutragen.

11. Eigentümerverzeichnis:

Von den durch die Maßnahme direkt betroffenen sowie den angrenzenden Grundstücken ist ein Eigentümerverzeichnis anzufertigen.

12. Lageplan im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000:

Soweit die unter Ziff. 8 geforderte katasteramtliche Flurkarte nicht ausreicht, ist ein besonderer Lageplan mit Einzeichnung sämtlicher Anlagen beizufügen. Nordpfeil und Maßstab sind einzuzeichnen, ferner Gemarkung, Flur und Flurstück.

13. Höhenpläne (Längsschnitt und Querprofile):

Die Höhenpläne müssen enthalten:

- a) Angaben über das vorhandene und geplante Gelände- und hydraulisch wichtige Wasserspiegelhöhen einschließlich der Gewässersohlen
- b) Angaben über vorhandene und geplanten Anlagen wie Dämme, Brücken, Durchlässe, Rohrleitungen, Gräben, Stauanlagen usw.

Sämtliche Höhenangaben sind auf NN zu beziehen.

14. Entwurfszeichnungen:

Ergänzend zu den Lage- und Höhenplänen sind sämtliche Anlagen zeichnerisch in geeignetem Maßstab darzustellen

15. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der voraussichtliche Untersuchungsrahmen ist rechtzeitig mit den Fachbehörden zu erörtern und festzulegen, damit die notwendigen Untersuchungen und Unterlagen mit den übrigen Planfeststellungsunterlagen vorgelegt werden können.

16. Artenschutz:

Für das Gewässerausbauverfahren ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten.

Der voraussichtliche Untersuchungsrahmen ist rechtzeitig mit den Fachbehörden zu erörtern und festzulegen, damit die notwendigen Untersuchungen und Unterlagen mit den übrigen Planfeststellungsunterlagen vorgelegt werden können.

17. Landschaftspflegerischer Begleitplan:

Entsprechend der Bedeutung der Ausbaumaßnahme sowie des Eingriffs in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in einem besonderen landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen und zu beschreiben.

Der voraussichtliche Untersuchungsrahmen ist rechtzeitig mit den Fachbehörden zu erörtern und festzulegen, damit die notwendigen Untersuchungen und Unterlagen mit den übrigen Planfeststellungsunterlagen vorgelegt werden können.